

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jürg Dauwalder
3003 Bern

per E-mail:
Juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

4. Oktober 2016

Vernehmlassung zur Änderung der VOC-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) und der Branchenspezifischen Richtlinien Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Von der Revision betroffen ist schwergewichtig der Pharma- und Chemiebereich, aber auch andere Branchen, welche entsprechende VOC-haltige Produkte einsetzen.

economiesuisse unterstützt die Absicht der Verminderung von VOC-Emissionen im Grundsatz. Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad und hoher zeitlicher Verfügbarkeit sowie Anpassungen an den technischen Fortschritt haben hohe Emissionsreduktionen bewirkt. Die vorgeschlagenen Änderungen der VOC-Verordnung zur Reduktion von diffusen Emissionen sind jedoch für viele Unternehmen, die sich von der VOC-Lenkungsabgabe unter Art. 9 befreien lassen könnten, einschneidend.

Ziff. 112 Abs. 8 Anhang 3 VOCV

Die vorliegende Formulierung von Anhang 3 Ziff. 112 Abs. 8 lehnen wir ab. Wenn eine Schwelle der Jahresfracht festgelegt werden soll, welche Unternehmen zur Herstellung von Unterdruck in Betriebsräumen verpflichtet, dann muss dabei auch der VOC-Umsatz berücksichtigt werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen. Denn Betriebe mit hohem VOC-Umsatz müssten sehr hohe Anforderungen erfüllen, die teilweise weit über den Standard gemäss bester verfügbarer Technik (Bvt-Standard) hinausgehen. Da die Herstellung eines Unterdrucks in den Betriebsräumen für viele Unternehmen mit grossem Aufwand und Investitionen verbunden ist, beurteilen wir die Schwelle ab einer Jahresfracht von 500 Kilogramm als zu tief.

Zu wenig berücksichtigt werden zudem Gesamtumweltnutzen und Wirtschaftlichkeit der geforderten Massnahmen. Die Führung der Abluft über die Abluftreinigungsanlage bei geringen VOC-Konzentrationen kann dazu führen, dass die Verbrennung dieser geringen VOC-Konzentrationen einen verhältnismässig hohen Energieaufwand mit hohen CO₂-Emissionen zur Folge hat. Weiter kann der technische Aufwand zur Reduktion von VOC-Stoffklassen mit geringer Umweltwirkung mit einem hohen Energieaufwand und entsprechenden CO₂-Emissionen verbunden sein. Wird der Gesamtumweltnutzen nicht ausreichend berücksichtigt, sind die Änderungen der VOC-Verordnung weder ökologisch noch ökonomisch opportun.

Ziff. 12 Anhang 3 VOCV:

Die zusätzlichen Vorgaben zur Verringerung der diffusen Emissionen gemäss Ziff. 12 Anhang 3 VOCV unterstützen wir. Deshalb begrüssen wir diese Anpassungen an den Stand der Technik.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Simone Rieder
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Infrastruktur,
Energie und Umwelt